

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 15 (1868)

45 (10.11.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529895](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529895)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags, Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 10. November. **N^o. 45.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Steueraufsehers Herm. Friedr. von Bloh hies. ist gestern der Expedient Chr. Friedr. Eduard Wilkens hies. als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1868 Oct. 30. (Amtsgericht, Abth. I.)

2) Am 19. November d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst, der an der Dfener Chaussee belegene städtische Placken Nr. 1, groß ca. 4 Zück Catastermaß, vom 1. Januar 1869 an anderweit verpachtet werden. Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 November 6.

3) Am 19. November d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Rathhause hies. die an der Südostseite der Dfener Chaussee belegenen städtischen Placken Nr. 2 und 3, groß jeder ca. 5 Zück Catastermaß, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1868 November 6.

4) Am 19. November d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hies. der an der Dfener Chaussee belegene städtische Placken Nr. 4, in zwei Abtheilungen, jede etwa 5 Zück Neuer-Maße groß, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1868 November 6.

Stadtrath.

Sitzung vom 6. November 1868.

Es fehlte Revisor Schwenne.

1. Wie pag. 58 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt, hatte der Stadtrath in der Sitzung vom 30. März d. J. sich mit dem vom Magistrat und den Deputirten des Stadtraths aufgestellten, das mitgetheilten Entwurf einer Polizeiverordnung ¹⁾ in

¹⁾ Anmerkung. Auf Grund des Art. 100 der Gemeindeordnung wird unter Zustimmung des Stadtraths, mit Genehmigung Großherzogl. Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

Betreff der Abfuhr des Abtrittsurraths einverstanden erklärt, um jedoch nochmals den hiesigen Eingefessenen Gelegenheit zu geben, gegen diese für Viele mannigfache Unbequemlichkeiten mit sich bringende Verordnung ihre etwaigen Einwendungen und Reclamationen vorzubringen, beschlossen, daß diese Genehmigung in Gemäßheit Art. 77 der Gemeindeordnung nur als vorläufige des Beschlusentwurfs gelten und nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Entscheidung über die etwa eingekommenen Reclamationen erst die definitive Beschlußfassung erfolgen solle.

Während der 14tägigen Auslegungsfrist war nun eine so große Menge (von über 200 Personen) Reclamationen gegen den fr. Entwurf eingekommen, daß man klar ersehen konnte, wie tief einschneidend eine solche Neuerung von der Bevölkerung empfunden werden würde und die Commission sich daher für verpflichtet hielt, die Sache einer nochmaligen gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Es wurden zu dem Ende die eingekommenen Reclamationen bei sämmtlichen Commissionsmitgliedern in Circulation gesetzt, um zunächst in einer ferneren Commissionsitzung darüber zu berathen und dann erst die Sache zur definitiven Beschlußfassung an den Stadtrath zurück gelangen zu lassen.

Es stellte sich dabei nun heraus, daß bei weitem der größte Theil der Reclamationen von Bewohnern der neueren

1. Abtrittsgruben dürfen in der Stadt Oldenburg (Gemeindeabtheilung Stadt) fortan nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Abtrittsgruben müssen bis zum 1. Jan. 1872 vollständig beseitigt sein.

2. In allen Aborten müssen, spätestens vom 1. Januar 1872 an, zur Aufnahme des Uraths mit Handgriffen oder Seilen versehene Gefäße von Holz oder Metall (Kübel oder Eimer), welche ein Mann tragen kann, vorhanden sein.

3. Der Hauseigenthümer oder Bewohner, welcher eine der Vorschriften unter 1. und 2. nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlen. bestraft. Außerdem soll die verbotswidrige Anlage auf seine Kosten beseitigt werden.

4. Die Entleerung der Gefäße geschieht, falls von dem Hauseigenthümer oder Bewohner für die regelmäßige Entleerung der Gefäße nicht in anderer Weise gesorgt wird, in Wagen, welche an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden durch die gepflasterten Straßen der Stadt fahren. Den die Abfuhr des Uraths beschaffenden Personen liegt es ob, falls der Hausbesitzer es wünscht und ihnen einen offenen Zugang gestattet, die Kübel aus den Aborten zu holen, in die Wagen zu entleeren und in die Aborte zurückzubringen.

5. Auf die Anwohner nicht gepflasterter Straßen leidet die Bestimmung unter Ziff. 4 keine Anwendung, so lange deren Fahrbahnen ungepflastert bleiben.

6. Von der Bestimmung unter Ziff. 2 kann der Magistrat unter Zustimmung des Stadtraths Ausnahmen gestatten, falls die zutreffende anderweitige Einrichtung dem Zwecke der ganzen Anordnung nicht widerspricht.

Stadttheile herrührte, welche, wenn sie auch zugeben mußten, daß für die engere Stadt innerhalb der Wälle, wo die Häuser unmittelbar zusammengebaut seien und sich nur wenige Gärten vorfinden, die fr. Verordnung zweckmäßig, ja für Manche sehr erwünscht sein könne, der Ansicht waren, daß für die neueren Stadtviertel, in denen die Häuser meistens in größeren Zwischenräumen ständen und von Gärten umgeben seien, aus der Beibehaltung der vorhandenen Gruben ein Nachtheil für die Nachbarschaft nicht, vielmehr nur eine große Belästigung für die Einzelnen selbst erwachsen könne, da diese, die den Dünger für ihre Gärten nicht entbehren könnten, in Folge der neuen Einrichtung gezwungen sein würden, statt der gut verschlossenen, geruchlosen, gemauerten Gruben nunmehr zur Verunzierung und Verpestung ihrer Gärten allenthalben offene Düngerhaufen anzulegen.

Anderer Reclamanten hielten eine Aenderung der bisherigen Einrichtung überhaupt nicht für nöthig, da aus gut gemauerten und cementirten Gruben schädliche Einwirkungen überall nicht entspringen könnten, während endlich von noch einigen Andern, die gegen die beantragte Verordnung im Allgemeinen nichts einzuwenden hatten, bei einzelnen Bestimmungen derselben Ausstellungen vorgebracht wurden, z. B. daß die vorgeschriebenen kleinen Kübel die Anwendung auf größere Wirthschaften ungemein erschwere, und statt derselben daher auch größere Tonnen gestattet werden müßten, daß die Anwohner ungepflasterter Straßen zu sehr benachtheiligt seien, und in Beziehung auf diese daher entweder die ganze Verordnung noch suspendirt oder auch hier eine regelmäßige Abfuhr angeordnet werden müsse, u. s. w.

Nach gründlicher Erörterung aller dieser verschiedenen Reclamationen war die Commission indessen zu dem Beschlusse gelangt, daß es trotz allen Einwendungen dennoch geboten und im allgemeinen Interesse erscheine, die Polizeiverordnung im Wesentlichen wie vorgelegt zu beantragen:

... die Anwendung der Verordnung auch auf die neuen Stadttheile sei nothwendig, damit die Anlagen neuer Abtrittsgruben auch dort verhindert werde, und damit auch dort die vorhandenen Gruben binnen gleicher Frist wie in den alten Stadttheilen beseitigt würden. Die neuen Stadttheile seien zwar zum Theil noch dünner bebaut, der Anbau schreite aber auch dort sehr rasch fort. Die vorhandenen Abtrittsgruben seien auch dort schon jetzt schädlich, sowohl durch die Ausdünstung und die in den Gruben vor sich gehende Gährung, als durch das Durchsickern excrementieller Bestandtheile, wogegen selbst cementirte Gruben auf die Dauer keine Sicherheit böten. Das Schädliche der Abtrittsgruben und die Nothwendigkeit der Entfernung derselben sei nach vorgängiger gründlicher Untersuchung

und Erörterung vom Stadtrath und Magistrat durch wiederholte Beschlüsse anerkannt und ebenso neuerdings in der Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Dresden im September d. J. in der Section für öffentliche Gesundheitspflege mit Entschiedenheit ausgesprochen, daß jede Aufspeicherung der menschlichen Excremente nachtheilig und schleunige Entfernung derselben geboten sei. Die große Anzahl der Anträge gegen Veränderung des Bestehenden sei übrigens erklärlich, da erfahrungsmäßig jede Neuerung, besonders eine solche, die wie die vorliegende fast die ganze Bevölkerung berühre, in der Regel bei Vielen Unzufriedenheit erzeuge und Widerstand hervorrufe, theils wegen der Neigung beim Alten und Gewohnten zu beharren, theils aus Scheu vor den durch die Neuerung veranlaßten Kosten und etwaigen Unbequemlichkeiten, theils endlich aus Unkenntniß über die Nachteile der Abtrittsgruben und über die Vorzüge des Kübel- und Abfuhrsystems, welches sich hier seit 1861, für einen Theil der Altstadt eingeführt, seitdem als sehr zweckmäßig bewährt habe.

Im Einzelnen stehe ja auch nichts entgegen, in besonderen Fällen, z. B. bei größeren Wirthschaften, Casernen etc., wo die kleineren Kübel nicht genügten, nach Ziff. 6 ausnahmsweise größere Gefäße zu gestatten, und endlich vielleicht zu Art. 4 dem Magistrat eine Erweiterung dahin vorzubehalten, daß auch für die eine oder die andere zwischen gepflasterten Straßen belegene nicht gepflasterte Straße, z. B. den Staugraben, ebenfalls die Abfuhr angeordnet werden könne.

In der Versammlung waren die Ansichten sehr getheilt; während Einige sich der Commission anschlossen, die Schädlichkeit der Abtrittsgruben zugaben und eine Beseitigung derselben nach dem Entwurf der Verordnung für erwünscht hielten, andererseits wenigstens die projectirte Verordnung für den älteren, innerhalb der Wälle belegenen Theil der Stadt beantragt ward, war die Mehrheit der Meinung, daß die ganze Sache noch nicht reif und es Angesichts der großen Anzahl von Reclamationen jedenfalls zur Zeit noch kein allgemein gefühltes Bedürfniß sei, schon jetzt mit einer so tief einschneidenden Anordnung vorzugehen. Auf einen desfälligen Antrag ward demnach mit 11 gegen 6 Stimmen beschloffen, von einer derartigen Polizeiverordnung einstweilen noch ganz abzusehen. (Fortf. folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.